



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 Bayern
„Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

Pauschalsatz für Restkosten in den Förderaktionen 1.1 und 1.2

Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten eines Vorhabens zu nutzen.

Für Projekte der Aktion 1.1 und 1.2 wendet die Verwaltungsbehörde Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 VO 2021/1057 an und legt den **Pauschalsatz zur Abdeckung der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten (Kostengruppe 1) auf 40% fest**. Damit deckt die Pauschale **sämtliche Restkosten eines Projekts** der Aktion 1.1 und 1.2 ab. Die Restkostenpauschale ist unter 5P im Kostenplan ausgewiesen.

Für die Förderaktion 1.3 „Betriebliche Weiterbildung“ gelten die entsprechenden Förderhinweise. Die Restkostenpauschale findet hier keine Anwendung.

München, 04.07.2022

ESF-Verwaltungsbehörde